

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

Inhalt

Rechtliche Grundlagen / Formulare / Anträge / Links	3
Prüfung des Rechtsanspruches gem. § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg	3
Wortlaut des § 1 KitaG	3
Wie hoch ist der gesetzliche Anspruch?	3
Wann ist der Antrag zu stellen?	3
Was ist dem Antrag beizufügen?	3
Was passiert nach der Antragstellung?	4
Wie geht es weiter?.....	4
Hinweise zur Mitteilungspflicht	4
Für welche Kinder ist kein Antrag notwendig?	4
Prüfung des Rechtsanspruches Landkreis Oder-Spree	5
Wo stelle ich den Antrag?	5
Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung	5
Was muß ich tun, wenn mein Kind außerhalb des Landkreises betreut werden soll?	5
Prüfung des Rechtsanspruches Landkreis Märkisch Oderland.....	7
Wo stelle ich den Antrag?	7
Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung	7
Was muss ich tun, wenn mein Kind außerhalb des Landkreises betreut werden soll?	7
Übernahme des Elternbeitrages – Allgemeines	8
Wann kann ich die Übernahme der Zahlung des Elternbeitrages für die Kindertagesbetreuung beantragen?.....	8
Wo steht das geschrieben?	8
Wann ist mir die Zahlung nicht zumutbar?	8
Wird das Essen auch zur Zahlung übernommen?	8
Was mache ich nach Erhalt des Bewilligungsbescheides?	8
Übernahme des Elternbeitrages – Landkreis Oder-Spree	9
Wo stelle ich den Antrag?	9
Ihr Ansprechpartner im Landkreis Oder-Spree:	9
Antrag auf Übernahme des Teilnahmebetrages für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung	10
Übernahme des Elternbeitrages – Landkreis Märkisch Oderland	11
Wo stelle ich den Antrag?	11
Ihre Ansprechpartner im Landkreis Märkisch Oderland:	11
Antrag auf Übernahme Elternbeitrag	11
Bildungspaket – Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	12
Welche Leistungen gibt es?	12
Wer bekommt Leistungen aus dem Bildungspaket?.....	12
Wie werden die Leistungen erbracht?	12
Antragstellung	12
Bildung und Teilhabe – Landkreis Oder-Spree	13
Wo stelle ich den Antrag?	13
Ihre Ansprechpartner im Landkreis Oder-Spree:	13
Alle Informationen finden Sie unter:	13
Antrag auf Leistungen für Bildung- und Teilhabe	13
Bildung und Teilhabe – Landkreis Märkisch Oderland	15
Wo stelle ich den Antrag?	15
Was passiert nach der Antragstellung?	15

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

Ihre Ansprechpartner im Landkreis Märkisch Oderland:	15
Alle Informationen finden Sie unter:	15
Antrag auf Leistungen für Bildung- und Teilhabe	16
Kinderzuschlag.....	17
Welche Leistungen gibt es?	17
Wer hat Anspruch auf Kinderzuschlag?	17
Neugestaltung des Kinderzuschlags mit dem Starke-Familien-Gesetz ab 1. Juli 2019. ..	17
Wie werden die Leistungen erbracht?	17
Alle Informationen finden Sie unter:	17
Antragstellung	17
Weitere Informationen finden Sie unter:	18
Das Starke Familien Gesetz – Änderungen ab 01.07.2019	19
Neugestaltung des Kinderzuschlags in zwei Stufen	19
Bessere Leistungen für Bildung und Teilhabe	20
Das Gute-Familien-Gesetz in Brandenburg – Änderungen ab 01.08.2019	21
Wer hat Anspruch auf Beitragsfreiheit?	21
Wer zahlt keinen Elternbeitrag mehr?	21
Was kann ich tun, damit ich keinen Elternbeitrag mehr zahlen muß?	21
Wie lange brauch ich keinen Elternbeitrag mehr zahlen?	22
Welche Leistungen sind beitragsfrei?	22
Was ist, wenn mein Haushaltseinkommen knapp über der Grenze liegt?	22
Was ist, wenn mein Kind eine ein Vorschulkind wird?	22

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

Rechtliche Grundlagen / Formulare / Anträge / Links

Prüfung des Rechtsanspruches gem. § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg

Ab 01.01.2004 ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür zuständig, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Nach dieser Rechtsgrundlage wird der Rechtsanspruch eines Kindes auf eine Kindertagesbetreuung geprüft.

Wortlaut des § 1 KitaG

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag>

Wie hoch ist der gesetzliche Anspruch?

- vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung -> eine Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden täglich (ab 1. August 2013)
- von der Einschulung bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe -> eine Mindestbetreuungszeit von vier Stunden täglich
- Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation Tagesbetreuung erforderlich macht.

Wann ist der Antrag zu stellen?

- Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres -> Antrag ist immer notwendig
- Kinder vom 1. Lebensjahr bis zur Einschulung
 - bis 30 Stunden -> Betreuung ist kein Antrag notwendig
 - bei mehr als 30 Stunden -> ist ein Antrag erforderlich
- Kinder von der 1. bis zur 4. Klasse
 - bis 20 Stunden Betreuung ist kein Antrag notwendig
 - bei mehr als 20 Stunden ist ein Antrag erforderlich
- Kinder von der 5. bis zur 6. Klasse
 - Antrag ist immer notwendig

Die familiäre Situation des Kindes ist insbesondere durch die Erwerbsfähigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder durch einen besonderen Erziehungsbedarf des Kindes definiert.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- Dem Erstantrag ist die Geburtsurkunde des Kindes oder eine Kopie des Kinderausweises beizufügen.
- Nachweise über Erwerbstätigkeit (einschließlich Arbeitsort, tägliche Arbeitszeit und Wegezeit) oder häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche bzw. berufliche Fortbildung/Ausbildung u. a. (Anlage 1)

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

- Von geringfügig Beschäftigten ist der Arbeitsvertrag als Nachweis und die Meldung zur Sozialversicherung vorzulegen.
- Selbständige und Freiberufler legen die entsprechenden Nachweise (Gewerbeanmeldung, Steuernummer des Finanzamtes, Zulassung Ärztekammer o. ä.) vor.

Was passiert nach der Antragstellung?

Nach der Antragsstellung wird die durchschnittliche Zeit errechnet, in der die Eltern bzw. Elternteile die Betreuung Ihres Kindes, unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben im § 1 KitaG, nicht selbst vornehmen können. Die Bearbeitung dauert bis zu sechs Wochen, soweit die notwendigen Unterlagen vorhanden sind. Eine kurzfristige Bearbeitung bei unvorhersehbaren familiären Situationen i. S. des § 1 KitaG (Arbeitsaufnahme usw.) wird gewährleistet.

Wie geht es weiter?

Der Feststellungsbescheid weist die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit, die nach Prüfung aller von Ihnen abgegebenen familiären Situationen errechnet wurde, für einen befristeten Zeitraum aus. **Aufgrund dieses Bescheides kann in der Kita ein Betreuungsvertrag geschlossen werden.** Dabei sollten Sie beachten, dass nur ein Durchschnittswert beschieden wurde und konkrete Absprachen zur Verfahrensweise mit der Tageseinrichtung zu treffen sind.

Hinweise zur Mitteilungspflicht

Sie sind verpflichtet dem Jugendamt des Landkreises unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der Umstände, jede erhebliche Änderung der für den Anspruch auf Kindertagsbetreuung maßgeblichen Verhältnisse mitzuteilen.

Besonders wichtig sind dabei folgende Angaben:

- Veränderungen der familiären Situation,
- Veränderungen bezüglich der Erwerbstätigkeit
- der häuslichen Abwesenheit wegen Erwerbssuche,
- der Aus- und Fortbildung der Eltern
- der Wegfall des besonderen Betreuungsbedarfes des Kindes
- geplante Änderungen des Betreuungszeiten

Für welche Kinder ist kein Antrag notwendig?

Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung, wenn die Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden ausreichend ist. Kinder von der Einschulung bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe, wenn die Mindestbetreuungszeit von vier Stunden ausreichend ist.

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

Prüfung des Rechtsanspruches Landkreis Oder-Spree

Wo stelle ich den Antrag?

Das Antragsformular ist unterschrieben an den:

Landkreis Oder-Spree
Dezernat IV / Jugendamt
Breitscheidstraße 7, Haus B
15848 Beeskow

im Original zu senden.

Das Antragsformular kann im Vorfeld per Telefax an die Nummer: 03366 / 35 25 19
bzw. per E-Mail an die Adresse: Jugendamt@l-os.de gesendet werden.

Ihre Ansprechpartner im Landkreis Oder-Spree:

	Telefonnummer	Zimmer	Telefaxnummer	E-Mail
Frau Heisig	03366 / 35 1524	B 215	03366 / 35 291461	Kerstin.Heisig@l-os.de
Frau Scholz	03366 / 35 2515	B 212	03366 / 35 291461	ursula.scholz@l-os.de
Frau Raddatz	03366 / 35 2513	B 212	03366 / 35 291461	

Die Sprechzeiten sind: Dienstag und Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr.

Bitte laden Sie sich ein Formular herunter:

Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung

https://www.landkreis-oder-spree.de/media/custom/2426_350_1.PDF?1555509335

Was muß ich tun, wenn mein Kind außerhalb des Landkreises betreut werden soll?

Zusätzlich zum Antrag auf Bedarfsfeststellung einer Kindertagesbetreuung muss ein Antrag zum Wunsch und zur Wahl der Einrichtung außerhalb des Landkreises Oder-Spree erfolgen. Dieser Antrag ist die Anlage 2 zum Antrag auf Bedarfsfeststellung zum Rechtsanspruch. Vor Abgabe im Jugendamt des LOS muss die Wohnortgemeinde hierzu eine Stellungnahme abgeben. Diese Stellungnahme ist nach den Vorgaben im Gesetz vorformuliert und befindet sich auf der Rückseite der Anlage 2.

Antrag zum Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

https://www.landkreis-oder-spree.de/media/custom/2426_352_1.PDF?1431964633

Hinweise dazu finden Sie unter:

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

https://www.landkreis-oder-spree.de/media/custom/2426_349_1.PDF?1444909374

Weitere Informationen unter:

Startseite / Bildung & Soziales / Jugend/Familie / Kindertagesbetreuung / Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung

<https://www.landkreis-oder-spree.de/Bildung-Soziales/Jugend-Familie/Kindertagesbetreuung>

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

Prüfung des Rechtsanspruches Landkreis Märkisch Oderland

Wo stelle ich den Antrag?

Das Antragsformular ist unterschrieben an das:

Landkreis Märkisch Oderland
Fachbereich II
Jugendamt / Kindertagsbetreuung
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

im Original zu senden.

Das Antragsformular kann im Vorfeld per Telefax oder E-Mail gesendet werden.

Ihre Ansprechpartner im Märkisch Oderland:

	Telefonnummer	Telefaxnummer	E-Mail
Frau Droigk für: -Wriezen für: Strausberg	03346 / 850 6491	03346 / 850 6409	jugendamt@landkreismol.de
Frau Stahnke für: - Bad Freienwalde	03346 / 850 6498	03346 / 850 6409	jugendamt@landkreismol.de
sind wie folgt zu erreichen:	Dienstag Freitag	09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr 09:00 – 12:00 Uhr	

Bitte laden Sie sich das Formular herunter:

Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung

https://www.maerkisch-oderland.de/de/datei/download/id/2332,1249/2017_mol_51_38_0002_antrag_auf_bedingten_rechtsanspruch_kitabetreuung.pdf

->Märkisch-Oderland > Formulare -> Fachbereich II – Jugendamt -> Fachdienst wirtschaftliche Jugendhilfe -> Antrag auf Feststellung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung

Was muss ich tun, wenn mein Kind außerhalb des Landkreises betreut werden soll?

Zusätzlich zum Antrag auf Bedarfsfeststellung einer Kindertagesbetreuung sind die Angaben zum Wunsch- und Wahlrecht im Antrag auszufüllen.

Weitere Informationen unter:

https://www.maerkisch-oderland.de/de/datei/download/id/12209,1249/mol_51_38_0018_checkliste_einvernehmensherstellung.pdf

->Märkisch-Oderland > Formulare -> Fachbereich II – Jugendamt -> Fachdienst wirtschaftliche Jugendhilfe -> Checkliste zur Feststellung der Einhaltung von Grundsätzen - Einvernehmensherstellung

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

Übernahme des Elternbeitrages – Allgemeines

Wann kann ich die Übernahme der Zahlung des Elternbeitrages für die Kindertagesbetreuung beantragen?

Wenn Ihnen die Zahlung des Elternbeitrages zur Betreuung Ihres Kindes aus Ihrem eigenen Einkommen nicht zumutbar ist.

Wenn Sie z.B. folgende Leistungen erhalten:

ALG I, ALG II, Wohngeld, Leistungen nach Sozialgesetzbuch XII, Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz

Wo steht das geschrieben?

Die Rechtsgrundlage hierzu ist der § 90 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 82 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Wann ist mir die Zahlung nicht zumutbar?

Wenn das Familieneinkommen unter der für diese Familie gültigen Einkommensgrenze liegt. Das gilt insbesondere für Leistungsempfänger nach dem SGB XII und dem SGB II (Zweites Buch Sozialgesetzbuch), aber auch für alle anderen „Niedrigverdiener“.

Wird das Essen auch zur Zahlung übernommen?

Nein, da es außer Frage steht, sein Kind mit Nahrung zu versorgen. Aus diesem Grund kann eine Zumutbarkeitsprüfung i. S. d. § 90 Absatz 3 SGB VIII nicht erfolgen.

Was mache ich nach Erhalt des Bewilligungsbescheides?

Nach der Bewilligung durch das Jugendamt, geben Sie eine Kopie bei der Kita Leiterin ab oder senden Sie direkt per Fax, E-Mail oder Post an die Geschäftsleitung der AWO Brandenburg Ost e. V.

AWO Brandenburg Ost e. V.
Logenstraße 1
15230 Frankfurt (Oder)
Fax: 0335 5657 4940

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

Übernahme des Elternbeitrages – Landkreis Oder-Spree

Auch wenn das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, wird eine sogenannte „häusliche Ersparnis“ als Eigenkapital verlangt. Hier handelt es sich um die ersparten Aufwendungen für das zu betreuende Kind, da dieses nicht im elterlichen Haushalt, sondern in der Tageseinrichtung betreut wird.

Diese „häusliche Ersparnis“ richtet sich nach dem Betreuungsumfang und orientiert sich am Regelsatz des jeweiligen Kindes.

Stand: 01.01.2018

wöchentl. Betreuungszeit bis 20 Stunden

- 0 – 5 Jahre 15,00 €
- 6 – 13 Jahre 18,00 €

wöchentl. Betreuungszeit bis 40 Stunden

- 0 – 5 Jahre 29,00 €
- 6 – 13 Jahre 36,00 €

wöchentl. Betreuungszeit bis 30 Stunden

- 0 – 5 Jahre 22,00 €
- 6 – 13 Jahre 27,00 €

wöchentl. Betreuungszeit über 40 Stunden

- 0 – 5 Jahre 37,00 €
- 6 – 13 Jahre 45,00 €

Wo stelle ich den Antrag?

Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

Landkreis Oder-Spree
Jugendamt
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

Der Antrag kann im Vorfeld per Telefax an die Nummer: 03366 / 35 291461 bzw. per E-Mail an die Adresse: Jugendamt@l-os.de gesendet werden.

Ihr Ansprechpartner im Landkreis Oder-Spree:

	Telefonnummer	Zimmernummer	Telefaxnummer	E-Mail
Frau Scholz	03366 / 35 2515	B 212	03366 / 35 291461	ursula.scholz@los.de
Frau Gericke	03366 / 35 2518	B 215	03366 / 35 291461	binca.gericke@los.de

ist zu erreichen: Dienstag und Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr

weitere Informationen unter:

<http://www.landkreis-oder-spree.de/Bildung-Soziales/Jugend-Familie/Kindertagesbetreuung/%C3%9Cbernahme-des-Elternbeitrages-f%C3%BCr-einen-Kita-Platz>

-> Startseite -> Bildung & Soziales -> Jugend / Familie -> Kindertagsbetreuung -> Übernahme des Elternbeitrages für einen Kita Platz

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

Antrag auf Übernahme des Teilnahmebetrages für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung

https://www.maerkisch-oderland.de/de/datei/download/id/2329,1249/2016_05_13_mol_51_38_0001_antrag_uebernahme_elternbeitrag.pdf

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

Übernahme des Elternbeitrages – Landkreis Märkisch Oderland

Es werden folgende Zuschüsse gewährt:

- Zuschuss Krippenkinder bis zum 3.Lebensjahr 21,00 €
- Zuschuss Kindergartenkinder vom 3.Lebensjahr bis zur Einschulung 16,00 €
- Zuschuss für Hortkinder 13,00 €

Wo stelle ich den Antrag?

Das Antragsformular ist unterschrieben an das:

Landkreis Märkisch Oderland
Fachbereich II
Jugendamt
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

im Original zu senden.

Das Antragsformular kann im Vorfeld per Telefax oder E-Mail gesendet werden.

Ihre Ansprechpartner im Landkreis Märkisch Oderland:

	Telefonnummer	Telefaxnummer	E-Mail
Frau Droigk für: -Wriezen für: Strausberg	03346 / 850 6491	03346 / 850 6409	jugendamt@landkreismol.de
Frau Stahnke für: - Bad Freienwalde	03346 / 850 6498	03346 / 850 6409	jugendamt@landkreismol.de

Antrag auf Übernahme Elternbeitrag

Bitte laden Sie sich das Formular herunter, füllen es aus und senden es unterschrieben an:

[Antrag LK MOL Übernahme Elternbeitrag](#)

Weitere Informationen unter:

<https://www.maerkisch-oderland.de/de/jugendamt.html#main>

-> Fachbereich II -> Jugendamt

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

Bildungspaket – Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Wer bekommt Leistungen aus dem Bildungspaket?

Berechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Das Bildungspaket gilt für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre. Ausnahme sind die Leistungen zum Mitmachen in Kultur, Sport und Freizeit – hier liegt die Altersobergrenze bei 18 Jahren.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, nicht als Geldleistungen erbracht.

Es gibt zwei Möglichkeiten: Die Leistungserbringung wird Ihnen zunächst vom Sozialamt bzw. kommunalem Jobcenter zugesagt. Die Leistung wird dann direkt an den Leistungsanbieter oder sollten Sie bereits in Vorleistung gegangen sein, an Sie überwiesen. In Ausnahmefällen kann eine Leistungserbringung durch einen personalisierten Gutschein erfolgen.

Antragstellung

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe (außer für den persönlichen Schulbedarf) ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Bei der Antragstellung erfahren Sie auch, wie die Leistungsgewährung im Einzelfall erfolgt.

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

Bildung und Teilhabe – Landkreis Oder-Spree

Wo stelle ich den Antrag?

Das Antragsformular ist im Original unterschrieben an das:

Sozialamt
Sachbearbeiterin Bildung und Teilhabe
Haus K
Liebknechtstraße 21/22
15848 Beeskow

Frau Wilke Buchstaben A–O

Frau Binder Buchstaben P–Z

PRO Arbeit – kommunales Jobcenter Oder-Spree
Team Bildung und Teilhabe
Am Bahnhof 1E
15517 Fürstenwalde/Spree

PRO Arbeit – kommunales Jobcenter Oder-Spree
Team Bildung und Teilhabe
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

oder

PRO Arbeit – kommunales Jobcenter Oder-Spree
Amt für Ausländerangelegenheiten und
Integration
Liebknechtstraße 13
15848 Beeskow

Telefon: 03366 / 35 2301 Fax: 03366 / 35 2309 integration@landkreis-oder-spree.de

Ihre Ansprechpartner im Landkreis Oder-Spree:

	Telefonnummer	Zimmer Nr.	Telefaxnummer	E-Mail
Frau Wilke	03366 / 35-2460	K317	03366 / 35 2499	sozialamt@l-os.de
Frau Binder	03366 / 35-2462	K317	03366 / 35 2499	sozialamt@l-os.de

Bitte laden Sie sich das Formular herunter, füllen es aus und senden es unterschrieben an:

Alle Informationen finden Sie unter:

<https://www.landkreis-oder-spree.de/Bildung-Soziales/Bildungspaket-Leistungen-f%C3%BCr-Bildung-und-Teilhabe-am-sozialen-und-kulturellen-Leben>

Antrag auf Leistungen für Bildung- und Teilhabe

Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

https://www.landkreis-oder-spree.de/media/custom/2426_1684_1.PDF?1472800906

**Teilnahmebestätigungen der Schule/ Kita/ Kindertageseinrichtung
0 eintägige Schul- und Kitaausflüge / 0 mehrtägige Klassen- und Kitafahrten**

https://www.landkreis-oder-spree.de/media/custom/2689_398_1.PDF?1532484020

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

Bildung und Teilhabe – Landkreis Märkisch Oderland

Wo stelle ich den Antrag?

Das Antragsformular ist unterschrieben an das:

Landratsamt Märkisch Oderland
Schulverwaltungsamt
Bildungs- und Teilhabepakt
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

im Original zu senden.

Was passiert nach der Antragstellung?

Bei einer Bestätigung des Antrages erhalten Sie die Bewilligung von der BuT Stellen. Ihr Essenanbieter wird monatlich von der BuT Stelle darüber informiert, wer eine Ermäßigung für welchen Zeitraum erhält. Sobald wir Kenntnis davon haben erfolgt mit der nächsten Essengeldabrechnung die Gutschrift bzw. Stornierung von gewährten Leistungen. Ein Anspruch auf einen finanziellen Zuschuss, direkt an den/die Antragsteller besteht nicht.

Ihre Ansprechpartner im Landkreis Märkisch Oderland:

	Telefonnummer	Telefaxnummer	E-Mail
Leiter*in-	03346 / 850 6810	03346 / 850 6809	But-stelle@landkreismol.de
Frau Henning	03346 / 850 6838	03346 / 850 6809	

Sachbearbeiter (nach Buchstaben des Nachnamens des Kindes)

A-F	03346 / 850 6836	03346 / 850 6809
G-K	03346 / 850 6834	03346 / 850 6809
L-R,V	03346 / 850 6837	03346 / 850 6809
S, T, U, W, X, Y, Z	03346 / 850 6835	03346 / 850 6809

Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Bitte laden Sie sich das Formular herunter, füllen es aus und senden es unterschrieben an:

Alle Informationen finden Sie unter:

https://www.maerkisch-oderland.de/datei/anzeigen/id/1639,1249/2015_03_30_flyer_but_internet_1.pdf

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

Antrag auf Leistungen für Bildung- und Teilhabe

Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

https://www.maerkisch-oderland.de/de/datei/download/id/1076,1249/formular_04.03.2019_antrag_but_2019.pdf

Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung Anlage 2

https://www.maerkisch-oderland.de/de/datei/download/id/1640,1249/formular_04.03.2019_anlage_2_2019.pdf

Antrag auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für 0 eintägige Schul- und Kitaausflüge / 0 mehrtägige Klassen- und Kitafahrten Anlage 1

https://www.maerkisch-oderland.de/de/datei/download/id/1077,1249/formular_04.03.2019_anlage_1_2019.pdf

Weitere Informationen unter:

https://www.maerkisch-oderland.de/datei/anzeigen/id/1639,1249/2015_03_30_flyer_but_internet_1.pdf

Startseite -> /Verwaltung & Politik -> /Fachbereich II -> /Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt -> /Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag unterstützt Eltern mit kleinen Einkommen. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe verbessern die Entwicklungschancen von Kindern.

Welche Leistungen gibt es?

Ab dem 01. Juli 2019 beträgt der Kinderzuschlag 185 Euro monatlich je Kind.
Ab dem 01. Januar 2020 werden die oberen Einkommensgrenzen abgeschafft, so können auch Familien bis in mittlere Einkommensbereiche hinein, Anspruch haben.

Wer hat Anspruch auf Kinderzuschlag?

Voraussetzungen für den Anspruch auf Kinderzuschlag sind, dass

- Ihr Kind in Ihrem Haushalt lebt, unter 25 Jahre und unverheiratet ist beziehungsweise nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt,
- Sie Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für Ihr Kind erhalten,
- Ihr Einkommen zusammen mit dem Kinderzuschlag so hoch ist, dass Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben,
- Ihr Bruttoeinkommen mindestens 900 Euro (Elternpaare) oder 600 Euro (Alleinerziehende) beträgt und die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt. Die Höchsteinkommensgrenze wird für jede Familie einzeln errechnet. Sie hängt unter anderem von den Lebenshaltungskosten ab.

Neugestaltung des Kinderzuschlags mit dem Starke-Familien-Gesetz ab 1. Juli 2019.

Zudem soll für Familien, die in verdeckter Armut leben, ein erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag geschaffen werden. Familien, die gegenwärtig keinen Kinderzuschlag erhalten, könnten so zukünftig einen Anspruch erwerben. Dies kann jedoch erst nach Inkrafttreten des Gesetzes, also erst ab 1. Juli 2019 oder ab 1. Januar 2020 geprüft werden. Außerdem wird der Antragsaufwand für die Familien durch feste Berechnungs- und Bewilligungszeiträume reduziert. Der Kinderzuschlag wird dann verlässlich für sechs Monate gewährt.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistung erhält der Antragsteller nach Prüfung monatlich mit dem Kindergeld. Der Bewilligungszeitraum beträgt 6 Monate.

Alle Informationen finden Sie unter:

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/KiZ2-MerkblattKinderzuschlag_ba015395.pdf

Antragstellung

Den Antrag stellen Sie bei der Bundesagentur für Arbeit, Ihrer Familienkasse

Füllen Sie den Antrag auf Kinderzuschlag aus.

Den Antrag erhalten Sie bei Ihrer Familienkasse. Oder Sie laden ihn bequem herunter.

https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/KiZ1-Antrag_ba013094.pdf

Stellen Sie die notwendigen Unterlagen zusammen.

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

Dazu gehören:

- Antrag auf Kinderzuschlag oder Antrag für ein weiteres Kind
- Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers
- Erklärung zum Vermögen
- Erklärung über die Unterkunftskosten

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/kinderzuschlag>

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

Das Starke Familien Gesetz – Änderungen ab 01.07.2019

Das Bild zeigt grafisch als Puzzle aufbereitet die unterschiedlichen Komponenten des Starke-Familien-Gesetzes



Das Starke-Familien-Gesetz © BMFSFJ

Neugestaltung des Kinderzuschlags in zwei Stufen

Änderungen zum 1. Juli 2019

- Erhöhung auf maximal 185 Euro pro Kind und Monat.
- Kindeseinkommen, zum Beispiel Unterhaltszahlungen oder Unterhaltsvorschuss, soll den Kinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent mindern, statt wie bisher zu 100 Prozent.
- Der Antragsaufwand für Familien wird deutlich einfacher.
So wird die Leistung in Zukunft für sechs Monate gewährt und nicht mehr rückwirkend überprüft.

Änderungen zum 1. Januar 2020

- Die Abbruchkante, an der der Kinderzuschlag bislang schlagartig entfällt, wird abgeschafft. Dazu werden die oberen Einkommensgrenzen aufgehoben. Ab 2020 läuft die Leistung kontinuierlich aus.
- Zusätzliches Einkommen der Eltern soll den Gesamtkinderzuschlag nur noch zu 45 Prozent mindern, statt wie bisher zu 50 Prozent. Wenn das Einkommen der Eltern steigt, läuft die Leistung langsamer aus.
- Es wird ein erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag für Familien geschaffen, die in verdeckter Armut leben – zunächst befristet auf drei Jahre. Familien sollen auch dann den Kinderzuschlag erhalten können, wenn sie bisher kein Arbeitslosengeld II beziehen, obwohl sie einen Anspruch darauf haben. Um den erweiterten Zugang in

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

Anspruch nehmen zu können, dürfen ihnen mit ihrem Erwerbseinkommen, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden. Damit wird Kindern in verdeckter Armut die dringend benötigte Unterstützung gesichert.

Bessere Leistungen für Bildung und Teilhabe

Änderungen zum 1. August 2019

- Erhöhung des Betrages für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf von 100 Euro auf 150 Euro. In Zukunft wird die Leistung jedes Jahr in gleichem Maß wie der Regelbedarf erhöht.
- Erhöhung des Teilhabebeitrags von bis zu zehn Euro auf bis zu 15 Euro im Monat. Damit wird es Kindern und Jugendlichen erleichtert, in der Freizeit bei Spiel, Sport, Kultur mitzumachen.
- Wegfall der Eigenanteile der Eltern bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung und Schülerbeförderung. Das bedeutet, es gibt für alle anspruchsberechtigten Kinder ein kostenloses warmes Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege sowie ein kostenloses Nahverkehrsticket für Schülerinnen und Schüler.
- Regelung zur Unabhängigkeit des Anspruches auf Lernförderung von einer Versetzungsgefährdung. Damit erhalten auch Schülerinnen und Schüler Lernförderung, die nicht unmittelbar versetzungsgefährdet sind.
- Verwaltungsvereinfachung durch Wegfall gesonderter Anträge für Schulausflüge, Schülerbeförderung, gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und Teilhabeleistungen; zudem wird grundsätzlich auch die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe durch Geldleistungen ermöglicht.
- Einführung der Möglichkeit für Schulen, die Leistungen für Schulausflüge für leistungsberechtigte Kinder gesammelt mit einem zuständigen Träger abzurechnen.

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

Das Gute-Familien-Gesetz in Brandenburg – Änderungen ab 01.08.2019

Alle Kinder aus **Familien, die Sozialleistungen** erhalten oder nur über ein **geringes Einkommen verfügen**, werden **ab 1. August beitragsfrei** in der Kita betreut.

Wer hat Anspruch auf Beitragsfreiheit?

Diese Beitragsfreiheit gilt für Kinder:

- in der Krippe (bis vollendetem 3. Lebensjahr),
- im Kindergarten (vom 3. Lebensjahr bis zum Jahr vor der Einschulung; das letzte Jahr vor Einschulung ist ohnehin beitragsfrei),
- im Hort (bis zum Ende der Grundschule) und
- in der Kindertagespflege.

Ausnahmen:

- Falls Sie und Ihr Kind außerhalb Brandenburgs wohnen, Ihr Kind aber im Land Brandenburg eine Kita besucht, sind Sie nur dann beitragsfrei, wenn Sie Sozialtransferleistungen beziehen oder Geringverdienende sind.
- Das letzte Jahr vor der Einschulung ist nur dann für Sie beitragsfrei, wenn das Bundesland, in dem Sie wohnen, ebenfalls das letzte Jahr vor der Einschulung beitragsfrei gestellt hat und Gegenseitigkeit mit dem Land Brandenburg besteht (Berlin, Niedersachsen).

Wer zahlt keinen Elternbeitrag mehr?

Familien die folgende Leistungen beziehen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- ALG II / Hartz IV oder
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
- Sozialhilfe oder Grundsicherung oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder
- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder
- Ihr Familienhaushaltseinkommen beträgt im Jahr unter/= 20.000 €

Was kann ich tun, damit ich keinen Elternbeitrag mehr zahlen muß?

Ich schicke den aktuellen

- ALG II Bescheid
- Sozialhilfebescheid oder Bescheid über Grundsicherung
- Bescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen
- Kinderzuschlagsbescheid
- Wohngeldbescheid

zum:

AWO Bezirksverband Brandenburg
Ost e. V.
Logenstraße 1
15230 Frankfurt (Oder)

oderwenn es noch schneller gehen soll:
per Telefax an die Nummer: 0335 – 5657
4940 oder
per E-Mail an den Bearbeitenden Ihres Kindes
fertig.

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

Wie lange brauch ich keinen Elternbeitrag mehr zahlen?

Bis zum Bewilligungsende des eingereichten Bescheides.

Welche Leistungen sind beitragsfrei?

Beitragsfrei sind alle Leistungen, die eine Kita im Rahmen ihres Betreuungs-, Bildungs- und Versorgungsauftrages erbringt und keinen außergewöhnlichen Standard für Kitas in Brandenburg darstellen.

Der Versorgungsauftrag umfasst auch die Mittagsverpflegung. Das Kita-Gesetz sieht aber ausdrücklich vor, dass für die Mittagsverpflegung Essengeld gesondert erhoben werden darf. Das Essengeld ist daher trotz Beitragsfreiheit zu zahlen. Es darf nicht höher als die ersparten Aufwendungen bei einer häuslichen Mittagsversorgung sein.

Die Beitragsfreiheit gilt nicht für externe Angebote, also für Leistungen die von Dritten angeboten werden (z.B. Musikunterricht, den eine Musikschule anbietet). Sie haben aber die Möglichkeit einen Antrag auf finanzielle Unterstützung über das Bildungs- und Teilhabepaket zu stellen.

Was ist, wenn mein Haushaltseinkommen knapp über der Grenze liegt?

Dann richtet sich die Höhe des Elternbeitrages nach den weiter geltenden Elternbeitragsatzungen oder Beitragsordnungen.

Ist der Elternbeitrag aber aus ihrer Sicht trotzdem zu hoch – z.B. weil sie leicht über der Einkommensgrenze plus Kindergeld liegen und sogleich einen hohen Beitrag zahlen müssen –, dann können sie auch künftig einen Antrag beim Jugendamt auf Rückerstattung des Beitrages stellen. Er kann ganz oder teilweise wegen Unzumutbarkeit der Höhe zurückzuerstatten werden. Das Jugendamt hat dies zu prüfen und ermessensfehlerfrei zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine Rückerstattung angemessen ist.

Was ist, wenn mein Kind eine ein Vorschulkind wird?

Befindet sich ihr Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung, müssen sie nichts tun. Ihre Kita-Leitung oder Ihr Kita-Träger wird sie automatisch beitragsfrei stellen. Einkommensnachweise oder andere Dokumente müssen Sie nicht vorlegen.

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

Gesetze

- **Kita Gesetz Land Brandenburg**
<http://www.mbj.s.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lbm1.c.49084.de>
- **SGB XII, § 82 Abs.1, Satz 1**
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_82.html
- **SGB XII § 90**
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_90.html
- **SGB XII § 93**
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_93.html
- **SGB VIII § 7 Abs. 1**
https://www.google.de/?gws_rd=ssl#q=%E2%80%A2%09SGB+VIII+%C2%A7+7+Abs.+1
- **SGB VIII § 33**
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_33.html
- **SGB VIII § 34**
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_34.html
- **EstG § 9 A**
https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_9a.html
- **EstG § 4 f**
https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_4f.html
- **EstG § 4 Abs. 3**
https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_4.html
- **HGB § 275**
https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/_275.html
- **Kinderförderungsgesetz (KiföG)**
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/kinderfoerderungsgesetz--kifoeg-/86390>
- **Starke-Familien-Gesetz (StaFamG)**
<https://www.bmfsfj.de/blob/135830/2f3f815d1417524d81a5c07da04c0815/bgbl-starke-familien-gesetz-data.pdf>
- **Gute-Kita-Gesetz**
<http://www.gesetze-im-internet.de/kiqutg/index.html>
- **Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV)**
https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/kita-beitragsbefreiungsverordnung.pdf

AWO Bezirksverband Brandenburg Ost e. V.

- **Anlage zur Kita-Beitragsbefreiungsverordnung**
https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/anlage_zur_kita-beitragsbefreiungsverordnung.pdf
- **Änderung der Änderung Kita-Betriebskosten- und Nachweisverordnung** (Kita.BKNV)
https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/aenderung_kita-betriebskosten-und_nachweisverordnung.pdf
- **Einkommengrenzen Kindergeld**
https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/einkommengrenzen_kindergeld.pdf